

3. Abstimmung der Bilanzvorschläge für den Einsatz der Fachschulabsolventen mit den zuständigen zentralen Organen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 2. 9.1974
4. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1976 vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 16.10.1974

**Anordnung
über die Einführung konstanter Planpreise
für die Planung und statistische Abrechnung
der industriellen Produktion**

vom 25. April 1974

Zur weiteren Verbesserung der in der Planung, Rechnungsführung und Statistik angewandten Kennziffern der industriellen Produktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Planung und die statistische Abrechnung der Entwicklung der industriellen Produktion erfolgt beginnend mit der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976—1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1976 auf der Basis konstanter Planpreise (kPP₇₅). Dazu sind in allen Betrieben mit industrieller Produktion konstante Planpreise (kPP₇₅) zur Bewertung der industriellen Produktion zu bilden.*

(2) Die konstanten Planpreise (kPP₇₅) treten ab 1976 in Rechnungsführung und Statistik an die Stelle der bisherigen konstanten Preise (kP₆₇). Im Jahre 1975 ist die industrielle Produktion sowohl zu den bisherigen konstanten Preisen (kP₆₇) als auch zu konstanten Planpreisen (kPP₇₅) zu bewerten und per 30. Juni sowie per 31. Dezember 1975 zu beiden Preisen abzurechnen.

§ 2

(1) Als konstante Planpreise (kPP₇₅) sind die am 1. Januar 1975 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1975 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen.

(2) In die konstanten Planpreise dürfen nicht einbezogen werden:

- Nachweiskosten und Lohnnebenkosten,
- bei industriellen Leistungen der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden,
- Nachauftragnehmerleistungen, sogenannte Vollkooperation usw., die wie Handelsware zu behandeln sind.

(3) Bei aus Kundenmaterial hergestellten Erzeugnissen (P2-Produktion) ist der Wert des beigestellten Materials in die zu bildenden konstanten Planpreise beim Auftragnehmer einzubeziehen.

§ 3

(1) Konstante Planpreise (kPP₇₅) sind für alle industriellen Erzeugnisse und, soweit möglich, auch für industrielle Leistungen (insbesondere für ständig wiederkehrende, gleichartige industrielle Leistungen in spezialisierten Reparatur- oder Montagebetrieben oder in Abfüllbetrieben) zu bilden. Können für industrielle Leistungen keine konstanten Planpreise (kPP₇₅) gebildet werden, sind diese Leistungen anstelle konstanter Planpreise (kPP₇₅) zu effektiven Betriebspreisen unter entsprechender Anwendung des § 2 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung zu bewerten.

* Bei Kombinat mit Betrieben, die als selbständige Planungs- und Abrechnungseinheiten bestätigt sind, erfolgt die Bildung der konstanten Planpreise in diesen Betrieben.

(2) Zur Berücksichtigung der Sortiments- und Qualitätsunterschiede sind gesonderte konstante Planpreise (kPP₇₅) für unterschiedliche Artikel bzw. Güteklassen zu bilden, wenn deren Abgabepreise eine entsprechende Differenzierung aufweisen. Die Festlegung unterschiedlicher konstanter Planpreise (kPP₇₅) nach Qualitätsstufen ist nur auf der Grundlage mehrjährig konstanter Kriterien für die Beurteilung der Erzeugnisqualität zulässig.

(3) Kann die Detailliertheit der konstanten Planpreise (kPP₇₅) gemäß Abs. 2 im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer betrieblicher Bedingungen (z. B. zu umfangreiches Sortiment oder Einzelfertigung) nicht für alle Einzelerzeugnisse verwirklicht werden, sind die konstanten Planpreise (kPP₇₅) für diese Erzeugnisse auf der Grundlage von Durchschnittspreisen für Gruppen verschiedener Artikel bzw. Güteklassen zu bilden. Ein solcher Durchschnittspreis für eine Gruppe verschiedener Artikel bzw. Qualitäten darf nur gebildet werden, wenn diese

- a) derselben Erzeugnisposition (8-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR) angehören und
- b) keine für die Darstellung der betrieblichen Produktionsentwicklung wesentlichen Sortiments- bzw. Qualitätsunterschiede aufweisen.

§ 4

(1) Die Betriebe haben die konstanten Planpreise (kPP₇₅) entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und unter fachlicher Anleitung des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs zu erarbeiten und auf den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Formblättern „Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₇₅)“ zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse sind von den Betrieben bis spätestens 30. November 1974 dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Nach Bestätigung sind den Betrieben 2 Ausfertigungen der Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₅) zurückzugeben. Die Betriebe haben eine Ausfertigung unverzüglich der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) Die Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₅) sind in allen Betrieben als dokumentarische Unterlagen für Planung, Rechnungsführung und Statistik der industriellen Produktion zu führen und bei Betriebsüberprüfungen den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder anderen staatlichen Kontrollorganen vorzulegen.

§ 5

(1) Die nach Einführung der konstanten Planpreise (kPP₇₅) in die Produktion aufzunehmenden neuen oder weiterentwickelten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind, soweit sich diese in technischer und gebrauchswertmäßiger Hinsicht wesentlich von den im Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₇₅) enthaltenen Erzeugniskategorien unterscheiden, als Nachtrag zum Verzeichnis zu erfassen. Die Nachträge sind von den Betrieben auszuarbeiten und zusammen mit dem Nachweis der Berechnung des konstanten Planpreises (kPP₇₅) für das neue oder weiterentwickelte Erzeugnis ebenfalls dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(2) Die konstanten Planpreise (kPP₇₅) für neue bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse sind zur Wahrung der richtigen Relationen zu den anderen Erzeugnissen so zu bilden, daß sie den Stand des Arbeits- und Kostenaufwandes und der Preisbildung widerspiegeln, der am 1. Januar 1975 für sie gültig gewesen wäre. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der konstante Planpreis ist auf der Grundlage der geltenden Kalkulationsrichtlinien unter Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung zu ermitteln bzw. mit Hilfe der Kosten- und Preiselemente nach dem Stand vom 1. Januar 1975 zu kalkulieren.